



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 1. Oktober 2025

GR Nr. 2023/41

Motion von Jürg Rauser, Matthias Probst und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Vorlage planungsrechtlicher Massnahmen zur Bezeichnung geeigneter Standorte für Wärmespeicher oder andere Energieanlagen zur fossilfreien Spitzenlastdeckung der Wärmenetze, vorgängige Potenzialabklärung über die Dimension und Vorantreiben bereits bestehender Projekte, Antrag auf Fristerstreckung

Am 1. Februar 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Jürg Rauser, Matthias Probst (beide Grüne) und 16 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2023/41, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat die planungsrechtlichen Massnahmen zur Genehmigung vorzulegen, worin geeignete Standorte für Wärmespeicher oder andere Energieanlagen bezeichnet werden, mit denen die Spitzenlast der Wärmenetze fossilfrei abgedeckt werden kann. Vorgängig sind Potenzialabklärungen zu machen über die Dimension.

Projekte für Anlagen (Speicher oder Energiezentralen) für welche bereits Studien, Vorprojekte oder andere Planungsarbeiten in Angriff genommen wurden, sollen ungeachtet der verlangten planungsrechtlichen Massnahmen weiter vorangetrieben werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich hat das Ziel Netto-Null bis 2040. Um den nach allen Effizienzmassnahmen verbleibenden Heizwärmebedarf zu decken, werden in Zürich die thermischen Netze massiv ausgebaut. Wärmequellen wie See-, Fluss-, Grund- und Abwasser, Abwärme von Rechenzentren oder Erdwärme werden mittels Wärmepumpen auf die nötige Temperatur angehoben. An wenigen, besonders kalten Tagen im Jahr, ist die vorhandene Leistung aber ungenügend. Heute erbringen meist gas- oder ölbetriebene Brenner diese zusätzliche Leistung, die sogenannte Spitzenlast. Gemäss Wärmeversorgungsverordnung (WVV) Art. 16 darf für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.

Der «Bericht betreffend Reduktion der CO₂-Emissionen und Realisierung eines CO₂-freien Energiemixes durch die städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden» (2021/377) zeigt verschiedene Alternativen auf. Wärmespeichern kommt dabei eine wichtige Rolle zu, wobei auch andere fossilfreie Spitzenlastdeckungen erwähnt werden. Die entsprechenden Standortsicherungen sind aber immer – unabhängig von der künftigen Technologie – eine wichtige Voraussetzung.

Damit sich die Stadt Zürich rechtzeitig auf eine fossilfreie Spitzenlastdeckung vorbereiten kann, sollen diese Flächen dimensioniert und planungsrechtlich festgesetzt und gesichert werden.

Vorbemerkungen

Mit Antrag vom 30. August 2023 lehnte der Stadtrat die Motion ab und beantragte, sie als Postulat entgegenzunehmen, da die Anliegen bereits durch bestehende Instrumente wie die Energieplanung, Machbarkeitsstudien und den regionalen Richtplan abgedeckt sind. Anstelle der Erarbeitung einer neuen gesetzlichen Grundlage für ein energieplanerisches Instrument legte er dar, dass bereits mit den heutigen Instrumenten Standorte für Energieinfrastrukturen gesichert und weiterentwickelt werden können. Dieser Antrag wurde am 17. Januar 2024 abgelehnt und die Motion mit 91 gegen 13 Stimmen dem Stadtrat überwiesen. Eine Motion ver-



pflichtet den Stadtrat, dem Gemeinderat innert zweier Jahre nach der Überweisung den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt (Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]).

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 17. Januar 2026 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 17. Januar 2027 zu erstrecken.

Aktueller Stand der Standortprüfung

Die Totalrevision der kommunalen Energieplanung, welche auf den Ergebnissen des Wärmeversorgungskonzepts 2040 basiert, ist in Erarbeitung und soll bis Ende Jahr dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt werden. Ziel dieser Planung ist es, die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser für sämtliche Gebäude auf Stadtgebiet bis 2040 vollständig fossilfrei und damit ohne direkte CO₂-Emissionen sicherzustellen.

Im Energieplanungsbericht soll das Zielbild einer fossilfreien Wärmeversorgung definiert und die Eignung einzelner Gebiete für den Ausbau von Wärmenetzen, die Nutzung potenzieller Abwärme- und Umweltquellen sowie die Standorte für grosse Wärmespeicher beschrieben werden. Weiter hält die Energieplanung fest, dass thermische Speicher, welche über mehrere Tage und Wochen Wärme bereitstellen können (Grossspeicher), nur in Form von Grubenspeichern mit einem Speichervolumen ab 50 000 Kubikmetern und einem Flächenbedarf von mindestens 15 000 Quadratmetern geeignet sind.

Die in der Energieplanung bezeichneten Standorte für thermische Grossspeicher werden derzeit im Rahmen des Projekts SwissSTES ([SP2 | Swisssstes](#)) in Zusammenarbeit mit der ZHAW hinsichtlich ihrer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit auf Parzellenebene geprüft. Ziel ist eine erste Identifikation von Standorten, die sowohl technisch realisierbar als auch wirtschaftlich tragfähig sind.

Parallel dazu erarbeitet das ewz die Zielplanung thermischer Netze, welche als zentrales Handlungsfeld der Energieplanung bis 2026 vorliegen soll. Diese Planung ist für die Standortfestlegung von Grossspeichern insofern entscheidend, als damit der konkrete Bedarf präzisiert wird. Auf Grundlage der bestehenden und geplanten thermischen Netze werden sowohl die Bedarfsentwicklung als auch die räumliche Verortung geeigneter Speicherstandorte bestimmt.

Erst auf Basis dieser Ergebnisse lässt sich beurteilen, ob und in welchem Umfang zusätzliche Instrumente zur planungsrechtlichen Sicherung erforderlich sind.



Sobald die möglichen, potenziellen Standorte ermittelt sind, werden konkrete Interessenabwägungen unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer, der zuständigen Dienstabteilungen sowie der Nachbargemeinden vorgenommen. Dadurch erfolgt eine Eingrenzung auf behördlich abgestützte und mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen koordinierte Flächen. Mit Abschluss der stadtinternen Interessenabwägung im Rahmen der Perimeteranalyse soll eine Einigung über die für Energieinfrastrukturen vorgesehenen Standorte erzielt werden. Erst nach Abschluss dieser Verfahrensschritte kann eine planungsrechtliche Sicherung erfolgen, welche die rechtlich verbindliche Festsetzung und damit die Legitimation der Standorte gewährleistet.

Planerische Ausgangslage

Derzeit ist seitens des Kantons nicht bestimmt, mit welchem Planungsinstrument Standorte für grosse thermische Speicher gesichert werden sollen. Der kantonale Richtplan, Teil Energie, befindet sich in Revision. Im Rahmen der Anhörung hat die Stadt Zürich verlangt, dass der Kanton präzisiert, auf welcher Richtplanstufe Standorte für thermische Speicher festgelegt werden sollen (Stadtratsbeschluss Nr. 3125/2024). Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und über welches Instrument der Gemeinderat verbindliche Planungen mit Festlegungen zu Energiespeichern erlassen kann. Besonders bedeutsam ist dies vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig auch Standorte ausserhalb der Bauzonen geprüft werden. Solche Standorte können nur dann verbindlich gesichert werden, wenn sie auf kantonaler Stufe planerisch festgelegt und damit legitimiert sind.

Der Regierungsrat wird voraussichtlich im Herbst die Überarbeitung des kantonalen Richtplans, Teil Energie, dem Kantonsrat zur Beschlussfassung überweisen. Diese Vorlage ist für die Erarbeitung planungsrechtlicher Instrumente auf Gemeindeebene – wie sie mit der vorliegenden Motion gefordert werden – von grundlegender Bedeutung. Erst wenn klar ist, welche Absichten der Kanton zur Standortsicherung grosser thermischer Speicher verfolgt, kann die Stadt abgestimmte Instrumente erarbeiten. Ohne Kenntnis dieser kantonalen Stossrichtung müsste die Motion abgelehnt werden.

Falls keine Definition der Standorte für Grossspeicher im kantonalen Richtplan erfolgt, soll geprüft werden, in welchem untergeordneten Richtplan (regional oder kommunal) eine Festlegung möglich ist. Das Vorgehen wird im Rahmen der laufenden Revision der kommunalen Energieplanung beschrieben.

Fazit

Die Umsetzung der Motion erfordert aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs für thermische Grossspeicher eine komplexe Koordination mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Für die abschliessende Standortfestlegung ist zusätzliche Bearbeitungszeit notwendig. Insbesondere stehen die Präzisierung des Bedarfs, die parzellenspezifische Standortbewertung, die stadtinterne Interessenabwägung sowie die Abstimmung mit Grundeigentümern, Nachbargemeinden und kantonalen Stellen aus.

Darüber hinaus ist die planungsrechtliche Ausgangslage derzeit unklar, da seitens des Kantons bislang nicht festgelegt wurde, in welchem Planungsinstrument Standorte für thermische Grossspeicher verbindlich gesichert werden können.



4/4

Aus diesen Gründen wird beantragt, die Frist zur Erfüllung der Motion bis zum 17. Januar 2027 zu verlängern

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 17. Januar 2024 überwiesenen Motion, GR Nr. 2023/41, von Jürg Rauser und Matthias Probst (beide Grüne) und 16 Mitunterzeichnenden betreffend Vorlage planungsrechtlicher Massnahmen zur Bezeichnung geeigneter Standorte für Wärmespeicher oder andere Energieanlagen zur fossilen Spitzenlastdeckung der Wärmenetze, vorgängige Potenzialabklärung über die Dimension und Vorantreiben bereits bestehender Projekte wird um zwölf Monate bis zum 17. Januar 2027 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebeübertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter